

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 53, Juni 2009

Versicherungssteuerpflicht in Österreich bei Konzern- und Montageversicherungen



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Versicherungssteuerpflicht in Österreich bei Konzern- und Montageversicherungen

In letzter Zeit hat das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien vermehrt Ersuchen um Ergänzungen an österreichische Konzernunternehmen versendet, mittels derer vor allem auch (versicherungssteuerpflichtige) Konzernversicherungsverträge identifiziert werden sollen.

Konzernversicherung

Spezifikum einer Konzernversicherung ist, dass eine Konzernmuttergesellschaft für sich und ihre Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen/steuerliche Betriebsstätten Versicherungsverträge mit einem Versicherungsunternehmen abschließt und grundsätzlich die bezahlte Versicherungsprämie im Wege der Konzernumlage an die Konzerngesellschaften weiterverrechnet. Prämienzahlungen für derartige Konzernversicherungen können der Versicherungssteuerpflicht in Österreich unterliegen, wenn das versicherte Risiko/ein Teil des versicherten Risikos in Österreich belegen ist.

Versicherungssteuerpflicht von Konzernversicherungen in Österreich

Zur Beurteilung der Steuerpflicht war bis vor kurzem zu unterscheiden, ob das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder außerhalb des EWR abgeschlossen wurde.

Hat der Versicherer seinen Sitz in einem EWR-Vertragsstaat, entstand bei Konzernversicherungen grundsätzlich Steuerpflicht in Österreich, wenn

- das Unternehmen (bzw. die Betriebsstätte) auf welches sich das

Versicherungsverhältnis bezog, bei der Zahlung des Versicherungsentgelts im Inland gelegen war **oder**

- die Versicherung sich auf unbewegliche Sachen in Österreich bezog.

Bestand das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR, entstand die Steuerpflicht, wenn

- der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte **oder**
- ein körperlicher Gegenstand versichert war, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland gelegen war.

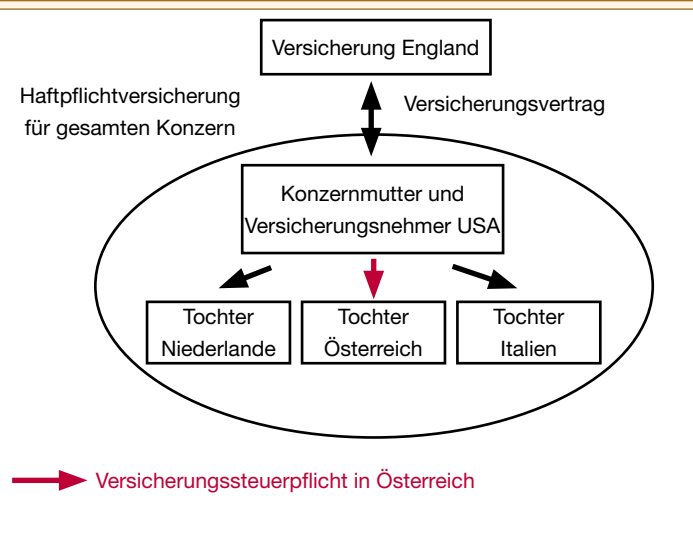
Der Unterschied bestand somit in der Risikobelegenheit.

Neuerungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2009

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2009 („AbgÄG“) entfällt die Unterscheidung in EWR- und Nicht-EWR-Versicherer. Für die Beurteilung der Steuerpflicht sind ab 18. Juni 2009 in allen Fällen nur noch die bisherigen Kriterien für EWR-Versicherer heranzuziehen. Durch die im AbgÄG 2009 enthaltene Regelung kommt es somit zu einer Gleichstellung von Nicht-EWR-Versicherern mit EWR-Versicherern. Dies ist aus Sicht der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen begrüßenswert. (Siehe Abbildung 1)

EWR-Versicherer

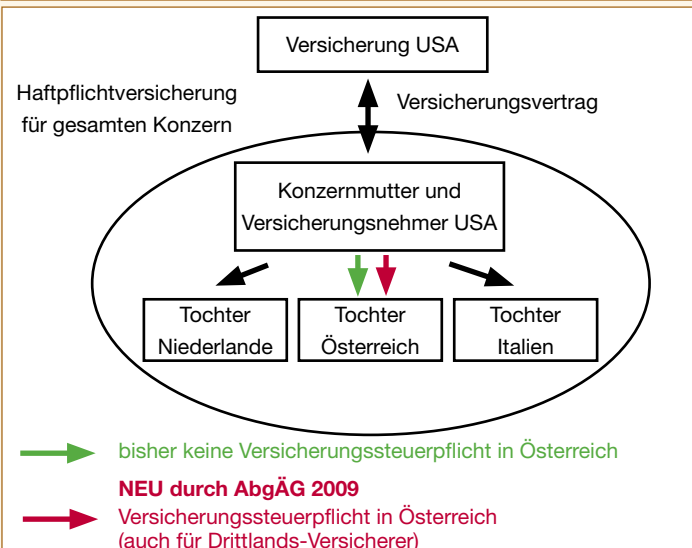
Eine US-Konzernmutter schließt mit einem UK-Versicherer für sich und ihre Konzerngesellschaften (davon eine in Österreich) eine Haftpflichtversicherung (bzw. eine Betriebsunterbrechungs- sowie Montageversicherung) ab. Die aliquot auf die Konzerngesellschaft in Österreich entfallenden Versicherungsentgelte werden weiterverrechnet.



Durch den Sitz des Versicherers im EWR ist die Risikobelegenheit maßgebend. Da sich das Risiko auch auf das österreichische Unternehmen bezieht, ist Versicherungssteuerpflicht für jenen Teil der Prämie gegeben, der sich auf das versicherte Risiko in Österreich bezieht.

Nicht-EWR-Versicherer

Eine US-Konzernmutter schließt mit einem US-Versicherer für sich und ihre Konzerngesellschaften (davon eine in Österreich) eine Haftpflichtversicherung (bzw. eine Betriebsunterbrechungs- sowie Montageversicherung) ab. Die aliquot auf die Konzerngesellschaft in Österreich entfallenden Versicherungsentgelte werden weiterverrechnet.



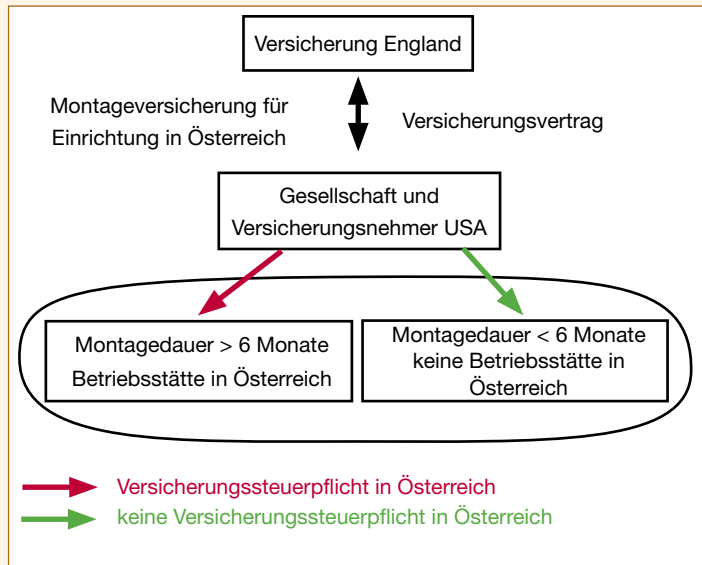
bis 17. Juni 2009: Da die Versicherung mit einem US-Versicherer abgeschlossen wurde und kein körperlicher Gegenstand im Inland versichert ist (das Haftpflichtrisiko stellt ein tätigkeitsbezogenes Risiko dar), ist auf den Versicherungsnehmer gemäß Versicherungsvertrag abzustellen. Dies ist die ausländische Konzernmuttergesellschaft. Da diese ihren Sitz nicht in Österreich hat, liegt keine Versicherungssteuerpflicht in Österreich vor.

ab 18. Juni 2009: Durch das AbgÄG 2009 ist die Risikobelegenheit auch für Verträge mit Nicht-EWR-Versicherern maßgeblich, sodass der Vertrag anteilig genauso wie im Beispiel links der österreichischen Versicherungssteuer unterliegt.

Abbildung 1

EWR-Versicherer

Eine US-Gesellschaft schließt mit einem UK-Versicherer eine Versicherung zur Abdeckung des Montagerisikos für eine in Österreich zu errichtende Einrichtung ab.



Für EWR-Versicherer ist der allgemeine Betriebsstättenbegriff gemäß § 29 BAO maßgeblich.

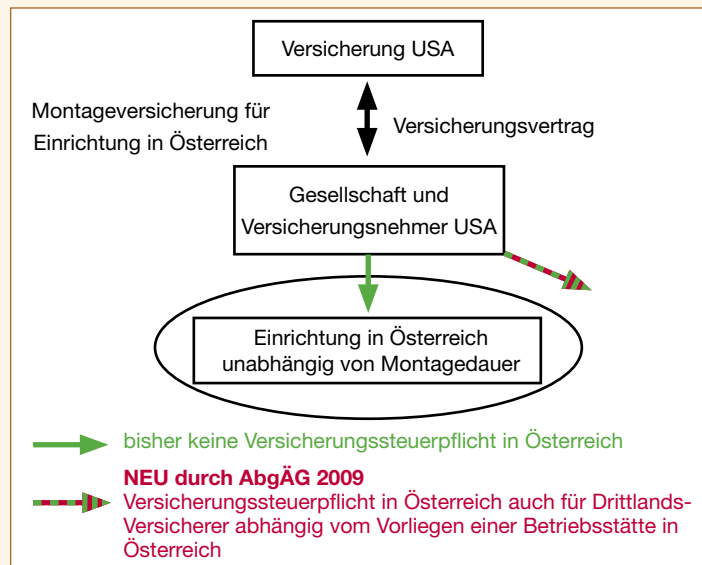
Eine Montagedauer von über sechs Monaten führt demnach grundsätzlich zur Begründung einer Betriebsstätte in Österreich. Da sich das versicherte Risiko auf diese Betriebsstätte bezieht, ist Versicherungssteuerpflicht gegeben.

Beträgt die Montagedauer jedoch weniger als sechs Monate, bezieht sich das Risiko mangels Begründung einer Betriebsstätte im Inland auf den Versicherungsnehmer im Ausland, sodass keine Versicherungssteuerpflicht in Österreich vorliegt.

Abbildung 2

Nicht-EWR-Versicherer

Eine US-Gesellschaft schließt mit einem US-Versicherer eine Versicherung zur Abdeckung des Montagerisikos für eine in Österreich zu errichtende Einrichtung ab.



bis 17. Juni 2009: Der Abschluss einer Montageversicherung bei einem Nicht-EWR-Versicherer führt nicht zur Versicherungssteuerpflicht in Österreich, da der Versicherungsnehmer weder seinen Sitz im Inland hat noch ein im Inland gelegener körperlicher Gegenstand versichert ist (Montage ist kein körperlicher Gegenstand).

ab 18. Juni 2009: Durch das AbgÄG 2009 ist auch für Nicht-EWR-Versicherer die Risikobeleghenheit und somit die Begründung einer Betriebsstätte in Österreich maßgebend für die Steuerpflicht. Der Sachverhalt ist somit genauso wie im Beispiel links zu beurteilen.

Versicherungssteuerpflicht von Montageversicherungen in Österreich

Der Abschluss einer Versicherung zur Abdeckung des Montagerisikos für eine in Österreich zu errichtende Einrichtung durch ausländische Gesellschaften kann zu Versicherungssteuerpflicht in Österreich führen. Zur Beurteilung der Steuerpflicht war bis vor kurzem wiederum eine Unterscheidung in Versicherer mit Sitz im EWR sowie außerhalb des EWR vorzunehmen. Durch das AbgÄG sind auch hier seit 18. Juni 2009 in allen Fällen nur noch die bisherigen Kriterien für EWR-Versicherer heranzuziehen. (Siehe Abbildung 2)

Haftbarkeit des Versicherungsnehmers

Grundsätzlich hat der Versicherer die Versicherungssteuer abzuführen und haftet auch dafür. Entrichtet der Versicherer die Steuer nicht, so kann das sachlich und örtlich zuständige Finanzamt die Versicherungssteuer gemäß § 202 BAO mit einem Haftungsbescheid gegenüber dem Versicherer geltend machen. Hat der Versicherer seinen Sitz im Ausland, muss das Finanzamt dazu Amtshilfe bei der ausländischen Steuerbehörde beantragen.

Hat das Finanzamt die oben genannten Schritte erfolglos durchgeführt, kann das Finanzamt mit einem Haftungsbescheid die

Versicherungssteuer gegenüber dem Versicherungsnehmer als Steuerschuldner festsetzen. Bei Vorliegen einer Konzernversicherung ist grundsätzlich die Konzernmutter der Versicherungsnehmer, dh die österreichische Konzerntochter kann nicht direkt zur Zahlung der Versicherungssteuer herangezogen werden.

Hat der Versicherer keinen Sitz im EWR und ist auch kein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts in Österreich bestellt, so hat gemäß § 7 Abs 3 VersStG der Versicherungsnehmer die Steuer selbst zu entrichten, der Versicherer bleibt aber Haftungsschuldner.

Empfehlung von PricewaterhouseCoopers

Wie dargestellt, kann es im Rahmen von Konzernversicherungen zur Versicherungssteuerpflicht für die Konzernmutter in Österreich kommen. Die österreichische Tochtergesellschaft/Betriebsstätte ist daher im Interesse des Konzerns gut beraten, ihre ausländische Konzernmutter über eine bestehende Versicherungssteuerpflicht zu informieren. Auf jeden Fall sollte eine sich ergebende Versicherungssteuer an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern entrichtet werden.

Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen das Versicherungsteam von PwC gerne mit Rat und Tat zur Seite.



Zum Autor

Doris Koppensteiner

Mag. Doris Koppensteiner ist seit 2006 im Bereich Tax and Legal Services bei PwC PricewaterhouseCoopers beschäftigt.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Beratung von Versicherungen sowie der steuerlichen Behandlung von inländischen Investmentfonds.

Doris Koppensteiner hat an der Wirtschaftsuniversität Wien Betriebswirtschaft mit den Studienschwerpunkten Unternehmensrechnung und Revision sowie Steuerrecht studiert. Derzeit absolviert sie die Ausbildung zum Steuerberater.

Tipps

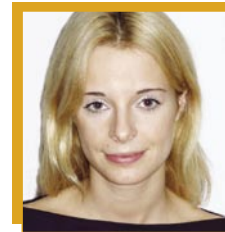
Nützliche Links

Erllass des BMF:

„Beantwortung von Zweifelsfragen zur Versicherungssteuer“
<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?gz=%22BMF-010206%2F0069-VI%2F5%2F2008%22&gueltig=20080707&segid=%2235476.1.1+27.06.2008+10%3A00%3A48%3A92%22>

AbgÄG 2009:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_52/BGBLA_2009_I_52.pdf



Zum Autor

Kathrin Ungersböck

Mag. (FH) Kathrin Ungersböck ist seit 2006 bei PwC PricewaterhouseCoopers im Bereich Assurance beschäftigt. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Prüfung österreichischer Unternehmen sowie Tochterunternehmen internationaler Konzerne nach lokalen sowie internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Weiters ist sie in der Beratung im Bereich Financial Services tätig.

Kathrin Ungersböck hat an der Fachhochschule Wr. Neustadt „Wirtschaftsberatung“ mit Schwerpunkt Unternehmensrechnung und Revision studiert. Derzeit absolviert sie die Ausbildung zum Steuerberater.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe
**EU Aktionsplan für Finanzdienstleistungen.
Aktueller Stand. Wie geht es weiter?**

Der Financial Services Action Plan (FSAP) der EU umfasst ein breites Spektrum an Dokumenten, Bestimmungen und neuen Regelungen. Wir geben einen Überblick zum aktuellen Stand und beleuchten die geplanten Eckpfeiler der Reformen. Was kommt im Rahmen des (post) FSAP noch auf die österreichische Finanzwirtschaft zu? Welche regulatorischen Auswirkungen hat die Finanzkrise?

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Diana Granula, diana.granula@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-73602

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.